

## Fördergrundsätze Kinojahr 2021

### 1. Präambel - Förderziel

Die COVID-19-Pandemie hatte auch im Kinojahr 2021 Auswirkung auf die deutsche Filmwirtschaft und damit auch auf den laufenden Kinobetrieb. Die Kinos in Deutschland waren aufgrund gesetzlicher Regularien zwischenzeitlich entweder geschlossen oder nur mit begrenzten Platzkapazitäten öffnen. Bis einschließlich Mai 2021 mussten alle Kinos geschlossen bleiben. Erst ab Juni 2021 konnten die Kinos wieder öffnen. Die Kinos mussten nach Wiedereröffnung noch lange Zeit strenge Hygieneregeln umsetzen, sodass die Auslastung der Kinos gering war.

Die Kinoreferenzförderung des Filmförderungsgesetzes geht von einem regulären Spielbetrieb der Kinos über ein Kalenderjahr aus. Die Schließung der deutschen Kinos bzw. die erheblichen Einschränkungen des Spielbetriebes über einen oder gar mehrere Monate wurden vom Gesetzgeber nicht vorhergesehen. Die im FFG definierten Schwellenwerte der Referenzpunkte für die Antragsberechtigung sind vielmehr unter Voraussetzung eines üblichen und durchgehenden Kinobetriebes konzipiert worden.

Die Anwendung der gesetzlichen Regelung führte zu einem Ausfall der Kinoreferenzförderung für Kinoleinwände, welche aufgrund des pandemiebedingten Besucherrückgangs die notwendige Mindestanzahl der Referenzpunkte nach § 138 FFG nicht erreichen konnten. Die FFA wirkt dem entgegen, indem sie - zum Ausgleich - im Wirtschaftsjahr 2022 gemäß der allgemeinen Aufgabenerfüllung über §§2, 3 FFG eine Sonderförderung für das Kinojahr 2021 für die betroffenen Kinoleinwände zur Verfügung stellt. Die Sonderförderung tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage der FFA in Kraft.

### Senkung der Schwellen für die Sonderförderung

Insgesamt verzeichnete die Branche für das Jahr 2021 einen Ticketrückgang von 64,5 % gegenüber dem letzten vorpandemischen Jahr 2019. Der neue Schwellenwert von 1775 Referenzpunkten errechnet sich durch Abzug von 64,5 % der 5000 Referenzpunkte.

### 2. Antrags- und Förderberechtigung

**2.1** Antragsberechtigt ist, wer in der Bundesrepublik Deutschland ein Kino betreibt. Dabei gelten Kinos, welche zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund von pandemiebedingten behördlichen Bestimmungen nur vorübergehend geschlossen und betriebsbereit für Wiedereröffnung gehalten werden, als „betrieben“. § 140 FFG sowie die §§ 2,3 RL. D.14 gelten sinngemäß.

**2.2** Gefördert werden Kinoleinwände, die mindestens die herabgesetzte Schwelle nach Ziff. 1 i.H.v. 1775 und maximal 4999 Referenzpunkte erreichen.

**2.3** Die erforderlichen Referenzpunkte berechnen sich entsprechend § 138 FFG.

### 3. Antragsverfahren/Zuerkennung

**3.1** Der Antrag auf Zuerkennung der Fördermittel ist spätestens bis zum 21.08.2022 mit dem auf der Internetseite der FFA bereitgestellten Antragsformular zu stellen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist an die zuständige Person per E-Mail zu übermitteln. Nach vollständiger Einreichung erhält der/die Antragsteller/in eine Eingangsbestätigung per E-Mail.

**3.2** Über den Antrag entscheidet der Vorstand der FFA. Ein Anspruch des/der Antragsteller/in auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

### 4. Finanzierungsart, Förderhöhe

**4.1** Die Förderhilfe wird im Rahmen einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss) gewährt.

**4.2** Der auszuschüttende Betrag der Förderhilfe wird im Rahmen der verfügbaren Mittel der FFA als Festbetrag in gleicher Höhe pro Leinwand, aber maximal in Höhe von jeweils 720,00 €, zuerkannt. Sollten die Haushaltsmittel für die Auszahlung des Betrags von 720,00 € an jede förderberechtigte Leinwand nicht ausreichen, wird der Förderbetrag durch Teilung des Gesamtbetrags der verfügbaren Mittel durch die Anzahl der förderberechtigten Leinwände ermittelt und dementsprechend für alle Antragstellenden angepasst.

**4.3** Der Förderanteil an den Gesamtkosten der Fördermaßnahme beträgt maximal 80%. Es gilt die Präambel der Richtlinie D.14 „Kinoreferenzförderung“.

### 5. Mittelverwendung

**5.1** Die nicht rückzahlbaren Zuwendungen (Förderhilfen) sollen vorrangig für neue Maßnahmen im Sinne des § 134 FFG verwendet werden. Im Übrigen richtet sich die Verwendung der Mittel nach den §§ 134, 143 ff. FFG sowie § 4 D.14.

**5.2** Die Förderhilfen sind innerhalb von 3 Jahren nach Erlass des Zuerkennungsbescheids (Bewilligungszeitraum) zu verwenden. Sie können für Maßnahmen verwendet werden, die nach Antragstellung begonnen wurden, auch wenn die betreffende Maßnahme zum Zeitpunkt der Zuerkennung bereits abgeschlossen ist.

### 6. Auszahlung

**6.1** Die Auszahlung der Förderhilfen erfolgt in einer Rate nach Abruf durch die Antragsteller/innen mithilfe des zur Verfügung gestellten Antrags auf Auszahlung (Formblatt) auf der Homepage der FFA unter dem Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung. Der Abruf der Mittel hat innerhalb von 3 Jahren nach Erlass des Zuerkennungsbescheids zu erfolgen.

**6.2** Dem Auszahlungsantrag müssen Verwendungsnachweise in Form von Rechnungen oder Auftragsbestätigungen beigelegt werden; Teilauszahlungen sind möglich. Die Auszahlung ist zu versagen, wenn die antragstellende Person zum Auszahlungszeitpunkt die Antrags- und Fördervoraussetzungen nicht erfüllt.

**6.3** Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 134, i. V. m. § 143 FFG sowie § 5 D.14 (Kinoreferenzförderung) sinngemäß.

### **7. Übertragung von Mitteln beim Betreiberwechsel**

Zuerkannte Mittel für ein Kino stehen dem/der bisherigen Betreiber/in zu. Sofern dieser/diese weitere Kinos betreibt, kann er/sie die Mittel für diese in Anspruch nehmen. Eine Übertragung der Förderhilfen bzw. eine Abtretung des Anspruches auf Auszahlung ist nur im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zulässig. Darüber hinaus sind die Förderhilfen weder abtretbar noch pfändbar. In Einzelfällen entscheidet der Vorstand über Ausnahmen.

### **8. Sonstige Bestimmungen**

Bei den ausgeschütteten Zuwendungen handelt es sich um Subventionen im Sinne des § 264 StGB und der §§ 1 ff SubvG. Nach dem Subventionsgesetz ist die FFA verpflichtet bei Verdacht, dass ein/e Antragsteller/in über subventionserhebliche Tatsachen, die für sie/ihn oder einen anderen vorteilhaft sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu erstatten.